



## **Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung**

**zum Bebauungsplan „Zeller Straße 18“  
Stadt Weilheim a.d. Teck**



### 3.1 WIRKUNG DES VORHABENS AUF VORKOMMENDE ARTENGRUPPEN

#### 3.1.1 VÖGEL

Bei den im Untersuchungsgebiet zu erwartenden Vogelarten wird die Fortpflanzungsstätte nur während der spezifischen Fortpflanzungszeit genutzt. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison kann sichergestellt werden, dass sowohl das Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 (Nr. 1) BNatSchG als auch das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 (Nr. 2) BNatSchG für die europäischen Brutvogelarten vermieden wird.

Im Zuge der Baufeldräumung können für die im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvögel Nistmöglichkeiten (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3) entzogen werden. Die hiervon betroffenen Gehölze sind die oben genannten Einzelbäume am Südrand des Geltungsbereichs. Der Einzelbaum am Nordrand des Untersuchungsgebiets, in dem ein bestehendes Nest nachgewiesen wurde, ist voraussichtlich nicht von der Baufeldräumung betroffen. Aufgrund des räumlichen Umfelds (Siedlungsbereich mit einigen Einzelbäumen) wird erwartet, dass die im Untersuchungsgebiet vorkommenden häufigen, weit verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten ausreichend Ausweichmöglichkeiten finden und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang somit weiterhin erfüllt ist (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr.3 BNatSchG). Es liegt damit kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor.

Die Beseitigung von Nahrungs- und Jagdhabitaten ist nur dann als relevant zu betrachten, wenn hierdurch die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren geht (§ 44 Abs. 1 Nr. 3), was ebenfalls aufgrund des Nahrungsangebotes im räumlichen Umfeld ausgeschlossen werden kann.

## 4 ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Weilheim an der Teck plant mit der Änderung des bestehenden Bebauungsplans die Bebauung des Grundstücks in der Zeller Straße 18.

Durch die Relevanzprüfung ergibt sich die Feststellung, dass durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen artenschutzrechtliche Konflikte gemäß den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Die Erfassung der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet zur Prüfung der Vorkommen von prüfungsrelevanten Artengruppen hat ergeben, dass nur für die Artengruppe **Vögel** ein Konfliktpotenzial zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG vorliegt. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG lassen sich jedoch durch Bauzeitenregelungen als Vermeidungsmaßnahmen, genauer durch die Entnahme von Gehölzen außerhalb der Brutperiode der heimischen Brutvogelarten, verhindern.

Für weitere prüfungsrelevante Artengruppen liegt auf Basis der Relevanzprüfung keine Betroffenheit durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen in Zusammenhang mit dem Vorhaben vor.